Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/952
14. 10. 87

Sachgebiet 82

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Miltner, Gerster (Mainz), Fellner, Dr. Blank, Dr. Blens, Clemens, Dr. Hüsch, Kalisch, Dr. Kappes, Krey, Neumann (Bremen), Dr. Olderog, Regenspurger, Weiß (Kaiserslautern), Frau Dr. Wisniewski, Zeitlmann, Zierer, Günther, Dr. Becker (Frankfurt), Louven, Dr. Laufs, Link (Frankfurt), Dr. Göhner und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Hirsch, Lüder, Richter, Gries, Kleinert (Hannover), Heinrich und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (Achtes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 8. RVÄndG)

A. Problem

Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sind nach geltendem Recht auch an Berechtigte auszuzahlen, die sich einem Strafverfahren wegen Landesverrats oder einer vergleichbaren Straftat durch einen Aufenthalt außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland entziehen. Für die Solidargemeinschaft ist es in diesen Fällen unzumutbar, eine Rente zu zahlen und dadurch möglicherweise zur Vereitelung der Bestrafung beizutragen. Ebenso ist es nicht vertretbar, daß diese Zeiten der Entziehung vor einem Strafverfahren noch rentensteigernd sein können, wenn die Voraussetzungen des Fremdrentenrechts hierfür erfüllt sind.

B. Lösung

An Rentenberechtigte, die sich einem Strafverfahren wegen Landesverrats oder einer vergleichbaren Straftat durch einen Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland entziehen, soll künftig eine Rente nicht mehr ausgezahlt werden. Für diese Zeiten sollen künftig auch nicht mehr Rentenansprüche nach dem Fremdrentenrecht entstehen können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die vorgesehenen Regelungen führen zu geringfügigen, nicht quantifizierbaren Einsparungen.

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (Achtes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 8. RVÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Nach § 1298 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird eingefügt:

„§ 1298a

(1) Eine Rente wird an einen Berechtigten nicht ausgezahlt, wenn er sich einem wegen einer Tat nach den §§ 80 bis 83 oder §§ 94 bis 100a des Strafgesetzbuches eingeleiteten Strafverfahren durch seinen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entzieht und deshalb das Verfahren nicht beendet werden kann oder wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt wird. Die Rentenzahlung wird wieder aufgenommen, wenn der Berechtigte in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückkehrt. Nicht ausgezahlte Rentenbeträge werden nur nachgezahlt, wenn das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 der Strafprozeßordnung eingestellt, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, der Berechtigte freigesprochen oder das Verfahren nach den §§ 206a, 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung eingestellt wird, es sei denn, die Entscheidung beruht auf dem Eintritt der Verfolgungsverjährung.

(2) Die Zulässigkeit einer Auszahlung der Rente nach § 48 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Das Gericht und die Staatsanwaltschaft teilen dem zuständigen Rentenversicherungsträger die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage sowie den Ausgang des Verfahrens mit."

Artikel 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Nach § 75 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird eingefügt:

„§ 75a

(1) Eine Rente wird an einen Berechtigten nicht ausgezahlt, wenn er sich einem wegen einer Tat nach den §§ 80 bis 83 oder §§ 94 bis 100a des Strafgesetzbuches eingeleiteten Strafverfahren durch seinen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entzieht und deshalb das Verfahren nicht beendet werden kann oder wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt wird. Die Rentenzahlung wird wieder aufgenommen, wenn der Berechtigte in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückkehrt. Nicht ausgezahlte Rentenbeträge werden nur nachgezahlt, wenn das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 der Strafprozeßordnung eingestellt, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, der Berechtigte freigesprochen oder das Verfahren nach den §§ 206a, 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung eingestellt wird, es sei denn, die Entscheidung beruht auf dem Eintritt der Verfolgungsverjährung.

(2) Die Zulässigkeit einer Auszahlung der Rente nach § 48 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Das Gericht und die Staatsanwaltschaft teilen dem zuständigen Rentenversicherungsträger die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage sowie den Ausgang des Verfahrens mit."

Artikel 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Nach § 89 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird eingefügt:

„§ 89a

(1) Eine Rente wird an einen Berechtigten nicht ausgezahlt, wenn er sich einem wegen einer Tat nach den §§ 80 bis 83 oder §§ 94 bis 100a des Strafgesetzbuches eingeleiteten Strafverfahren durch seinen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entzieht und deshalb das Verfahren nicht beendet werden kann oder wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt wird. Die Rentenzahlung wird wieder aufgenommen, wenn der Berechtigte in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückkehrt. Nicht ausgezahlte Rentenbeträge werden nur nachgezahlt, wenn das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 der Strafprozeßordnung eingestellt, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, der Berechtigte freigesprochen oder das Verfahren nach §§ 206a, 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung eingestellt wird, es sei denn, die Entscheidung beruht auf dem Eintritt der Verfolgungsverjährung.

(2) Die Zulässigkeit einer Auszahlung der Rente nach § 48 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Das Gericht und die Staatsanwaltschaft teilen dem zuständigen Rentenversicherungsträger die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage sowie den Ausgang des Verfahrens mit."

Artikel 4

Änderung des Fremdrentengesetzes

Dem § 15 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird angefügt:

„Satz 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit während der zurückgelegten Beitragszeiten die Voraussetzungen dafür vorgelegen haben, daß eine Rente nach § 1298a der Reichsversicherungsordnung, § 75a des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 89a des Reichsknappschaftsgesetzes nicht auszuzahlen und auch nicht nachzuzahlen gewesen wäre."

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Oktober 1987

Dr. Miltner
Gerster (Mainz)
Fellner
Dr. Blank
Dr. Blens
Clemens
Dr. Hüsch
Kalisch
Dr. Kappes
Krey
Neumann (Bremen)
Dr. Olderog
Regenspurger
Weiß (Kaiserslautern)
Frau Dr. Wisniewski
Zeitlmann
Zierer
Günther
Dr. Becker (Frankfurt)
Louven
Dr. Laufs
Link (Frankfurt)
Dr. Göhner
Dr. Dregger
Dr. Waigel und Fraktion

Dr. Hirsch
Lüder
Richter
Gries
Kleinert (Hannover)
Heinrich
Mischnick und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Nach geltendem Recht sind Renten der gesetzlichen Rentenversicherung an Berechtigte auch dann auszuzahlen, wenn sie sich einem Strafverfahren wegen Landesverrats oder einer vergleichbaren Straftat durch Aufenthalt in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entziehen. Aufgrund entsprechender Vorkommnisse in der jüngsten Vergangenheit erscheint es dringend geboten, eine Auszahlung der Rente in diesen Fällen durch eine entsprechende gesetzliche Regelung zu verhindern. Dabei soll es nicht zu einem dauernden Rentenentzug, sondern grundsätzlich nur zu einer vorübergehenden Rentensperre kommen, solange der Berechtigte sich außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

Soweit die Voraussetzungen für eine Rentensperre vorliegen, sollen während eines Aufenthalts in der Deutschen Demokratischen Republik Beitragszeiten nach dem Fremdrentenrecht nicht mehr erworben werden können.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Reichsversicherungsordnung)

Die Regelung sieht vor, daß Renten nicht an Berechtigte ausgezahlt werden, die sich einem Strafverfahren wegen Landesverrats oder vergleichbarer Straftaten, die sich gegen die staatliche Gemeinschaft richten, durch Aufenthalt in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entziehen. Ein Berechtigter entzieht sich einem eingeleiteten Strafverfahren, wenn er nach der Straftat seinen Aufenthalt in einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nimmt und dadurch die Beendigung eines eingeleiteten Strafverfahrens verhindert. Sofern der Berechtigte sich jedoch den deutschen Strafverfolgungsbehörden stellen will, ihm dies aber aus besonderen Gründen unmöglich ist, entzieht er sich nicht dem eingeleiteten Strafverfahren (z. B. in Fällen der Verschleppung oder der Transportunfähigkeit). Falls der Berechtigte auch nach Verjährung der Straftat seinen Aufenthalt in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beibehält, soll die Auszahlungssperre weiter bestehen, weil der Solidargemeinschaft eine Rentenauszahlung weiterhin unzumutbar bleibt. Die nicht ausgezahlten Rentenbeträge sollen bei Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland nachgezahlt werden, wenn das Verfahren aus den in § 1298 a RVO genannten Gründen eingestellt oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder der Berechtigte freigesprochen wird; dies gilt nicht, wenn die Entscheidung auf dem Eintritt der Verfolgungsverjährung beruht.

Von der Auszahlungssperre sollen Unterhaltsansprüche nicht berührt werden, was sich aus der Verweisung auf § 48 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ergibt.

Damit die Rentenversicherungsträger die Auszahlungssperre veranlassen können, sollen sie von den Gerichten und der Staatsanwaltschaft über die für die Auszahlungssperre und deren Aufhebung relevanten Entscheidungen unterrichtet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes)

Siehe Begründung zu Artikel 1.

Zu Artikel 3 (Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes)

Siehe Begründung zu Artikel 1.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fremdrentengesetzes)

Durch die vorgesehene Ergänzung des Fremdrentengesetzes wird sichergestellt, daß Zeiten, in denen die Voraussetzungen für eine Rentensperre vorgelegen haben, bzw. im Falle eines Rentenanspruchs vorgelegen hätten, nicht als Beitragszeit im Sinne des Fremdrentenrechts anerkannt werden können. Denn es wäre der Solidargemeinschaft nicht zumutbar, wenn Zeiten, in denen sie berechtigterweise eine Rente nicht hätte auszahlen müssen, später rentensteigernd berücksichtigt würden, obwohl sie hierfür keine Beiträge erhalten hat.

Zu Artikel 5 (Berlin-Klausel)

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkt an gilt die Auszahlungssperre als reine Zahlungsvorschrift auch für laufende Rentenzahlungen. Das Entstehen von Rentenansprüchen nach dem Fremdrentengesetz soll jedoch erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschlossen sein.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333